

## Gesuch um Ausrichtung eines Gemeindebeitrages an die Kosten der schulzahnärztlichen Behandlungen

Name und Vorname  
des behandelten Kindes \_\_\_\_\_

Name, Vorname, Adresse  
des/der gesetzlichen  
Vertreter/in \_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Name und Adresse  
des behandelnden Zahnarztes \_\_\_\_\_

**Rechnungsbetrag** Fr. \_\_\_\_\_

**Selbstbehalt** (10 % des Rechnungsbetrags) Fr. \_\_\_\_\_

**Beiträge von Krankenkassen** Fr. \_\_\_\_\_

		<b>Nicht ausfüllen!</b>
Steuerbares Einkommen	Fr. _____	
Anrechnung steuerbares Vermögen	Fr. _____ (1/10)	
Massgebendes Einkommen	Fr. _____	
Gemeindeanteil	_____	
<b>Gemeindebeitrag</b>	(__ / __ von Fr. _____)	<b>Fr.</b> _____

Auszahlung an:  
IBAN-Nr. CH \_\_\_\_\_

Lautend auf: \_\_\_\_\_

Ort / Datum: \_\_\_\_\_ Unterschrift: \_\_\_\_\_

Das Gesuch ist inkl. Beilagen an die Finanzverwaltung Niedergösgen, Hauptstrasse 50,  
5013 Niedergösgen einzureichen.

**Beilagen:** - Kopie Zahnarztrechnung  
- Quittungsbeleg der bezahlten Rechnung  
- Krankenkassenabrechnung

**Sollte eine der erwähnten Beilagen fehlen, kann keine Auszahlung erfolgen.**

## Bestimmungen aus dem Reglement über die Schulzahnpflege

### § 7, Abs. 2

a) Die Kosten für die Behandlungen durch eine andere Zahnärztin oder einen anderen Zahnarzt sind vollumfänglich durch die Erziehungsberechtigten zu übernehmen.

### § 9

a) Die Kosten der durch die Schulzahnärztin oder den Schulzahnarzt durchgeführten Untersuchungen und Behandlungen sind gemäss § 48 Abs. 4 GesG von den Erziehungsberechtigten entsprechend ihrer finanziellen Leistungsfähigkeit und der Anzahl ihrer Kinder teilweise oder ganz zu übernehmen. Die Höhe der Beitragsleistung der Erziehungsberechtigten wird im Anhang I dieses Reglements festgehalten. Nach Beendigung der obligatorischen Schulzeit nicht abgeschlossene Behandlungen sind längstens bis Ende des entsprechenden Kalenderjahres beitragsberechtigt.

b) Um ab dem ersten Schuljahr in den Genuss der Behandlungen nach Massgabe der Bestimmungen dieses Reglements zu gelangen, muss das Gebiss beim Eintritt in die Schulpflicht saniert sein. Während der obligatorischen Schulzeit neu zuziehende Schülerinnen und Schüler werden solange von den Gemeindebeiträgen ausgeschlossen, bis der Beweis erbracht wird, dass das Gebiss saniert ist. Ob ein Gebiss als saniert anzusehen ist oder nicht, entscheidet ausschliesslich der Schulzahnarzt oder die Schulzahnärztin.

c) Gemeindebeiträge können gekürzt oder gestrichen werden, wenn:

- die kollektiven prophylaktischen Massnahmen verweigert werden,
- die Zahnschäden offensichtlich auf grobe Vernachlässigung der Gebisspflege zurückzuführen sind,
- eine notwendige Behandlung infolge Nachlässigkeit der Erziehungsberechtigten oder der schulpflichtigen Kinder und Jugendlichen nur teilweise ausgeführt oder abgebrochen wurde,
- schulpflichtige Kinder und Jugendliche Sitzungen bei der Zahnärztin oder beim Zahnarzt mehrmals ohne Entschuldigung versäumen oder nicht rechtzeitig erscheinen.

d) Schulpflichtige Kinder und Jugendliche, die der Untersuchung oder Behandlung wiederholt unentschuldigt fernbleiben, können aus der Schulzahnpflege ausgeschlossen werden. Der Ausschluss hat auf Antrag der Schulzahnärztin oder des Schulzahnarztes zu erfolgen. Die Wiederaufnahme in die Schulzahnpflege kann erst erfolgen, wenn das Gebiss vorgängig auf Kosten der Erziehungsberechtigten saniert worden ist.

### Anspruch auf Gemeindeanteil Anhang I

1/10 des steuerbaren Vermögens wird zum Betrag des steuerbaren Einkommens hinzugerechnet.

Gemeindeanteil	1 Kind	2 Kinder	3 Kinder	4 Kinder	5 Kinder und mehr
8/8	1 – 31'800	1 – 33'900	1 – 37'300	1 – 40'600	1 – 45'400
7/8	31'801 – 35'000	33'901 – 37'000	37'301 – 41'100	40'601 – 44'500	45'401 – 50'000
6/8	35'001 – 38'200	37'001 – 40'800	41'101 – 44'800	44'501 – 48'500	50'001 – 54'600
5/8	38'201 – 41'400	40'801 – 43'500	44'801 – 48'700	48'501 – 52'300	54'601 – 59'200
4/8	41'401 – 44'600	43'501 – 46'700	48'701 – 52'400	52'301 – 56'300	59'201 – 63'800
3/8	44'601 – 47'900	46'701 – 49'900	52'401 – 56'300	56'301 – 60'100	63'801 – 68'400
2/8	47'901 – 51'100	49'901 – 53'100	56'301 – 60'000	60'101 – 64'000	68'401 – 73'000
1/8	51'101 – 54'200	53'101 – 56'400	60'001 – 63'800	64'001 – 67'900	73'001 – 77'600
0/8	54'201 und mehr	56'401 und mehr	63'801 und mehr	67'901 und mehr	77'601 und mehr